



DEFUND VIOLENCE!
DER GEWALT DIE MITTEL ENTZIEHEN.
23. DFG-VK BUNDESKONGRESS
20. - 22. MAI 2022
DUISBURG

Antrag
02

Antragsteller*in: : DFG-VK Bundessprecher*innenkreis, David Scheuing

Der Bundeskongress möge beschließen:

Geschäftsordnung des 23. Bundeskongresses der DFG-VK

Allgemeine Prinzipien

§ 1 Stimmberechtigung und Kommissionen

§ 1.1 Gemäß § 10 der Satzung sind die von den Gliederungen bestimmten Delegierten und die Mitglieder des Bundessprecher*innenkreises stimmberechtigt. Das Stimmrecht muss persönlich ausgeübt werden, es ist nicht übertragbar. Stimmberechtigte Delegierte können nur Mitglieder der DFG-VK sein.

§ 1.2 Der Bundeskongress hat ein Präsidium, eine Wahlkommission (zur Durchführung der Wahlen auf dem Bundeskongress), eine Mandatsprüfungskommission (zur Überprüfung der Delegationsberechtigungen der einzelnen Delegierten), eine Antragskommission (zur Festlegung der Beratungsreihenfolge der Anträge an den Bundeskongress), Protokollant*innen und ein Redaktionsteam zur Vorbereitung der Abschlussresolution. Mit Verabschiedung dieser Geschäftsordnung sind diese Kommissionen bzw. das Redaktionsteam zu ihrem Thema auf dem Kongress eigenständig vorstellungsberechtigt. Sollten die Kommissionen bzw. das Redaktionsteam Rücksprachebedarf zu Sachverhalten ihres Auftrages haben, so können sie sich außer der Reihenfolge der Redner*innenliste direkt an das Präsidium wenden und dieses unterrichten. Das Präsidium sowie die Kommissionen können teilweise oder komplett durch einen Mehrheitsbeschluss der anwesenden Delegierten neu bestimmt werden. Für jede ausscheidende Präsidiumsperson muss eine Person nachbestimmt werden. Anträge zur Änderung des Tagungspräsidiums sind als Geschäftsordnungsanträge zu stellen.

§ 1.3 Die Mandatsprüfungskommission teilt dem Tagungspräsidium zu Beginn der Beratungen und bei weiterem Bedarf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Delegierten mit.

§ 1.4 Die Kommissionsmitglieder werden den Delegierten zu Beginn des Bundeskongresses vom Präsidium vorgestellt.

§ 1.5 Über den Bundeskongress wird ein Protokoll geführt. Die Protokollant*innen sind berechtigt, außerhalb der Reihe der Wortmeldungen während der Diskussion und nach der Abstimmung orientierende Fragen an das Tagungspräsidium zu stellen.



DEFUND VIOLENCE!
DER GEWALT DIE MITTEL ENTZIEHEN.
23. DFG-VK BUNDESKONGRESS
20. - 22. MAI 2022
DUISBURG

Abstimmungen und Wahlen während des Bundeskongresses

§ 2 Abstimmungen und Mehrheiten

§ 2.1 Für Wahlen und Beschlüsse ist gemäß § 10 Abs. 6 der Satzung die absolute Mehrheit (mehr als 50 %) der abgegebenen Stimmen erforderlich. Enthaltungen werden als abgegebene Stimmen gezählt.

§ 2.2 Bei Alternativabstimmungen gilt derjenige Antrag als beschlossen, auf den die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfällt. Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.

§ 2.3 Satzungsändernde Anträge bedürfen nach § 10 Abs. 6 der Satzung einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen zählen als abgegebene Stimmen.

§ 2.4 Bei Abstimmungen ist das Ergebnis von zwei Mitgliedern des Präsidiums festzustellen. Kommen die Mitglieder des Präsidiums nicht zu übereinstimmenden Ergebnissen, so muss erneut ausgezählt werden. Bei einer zweiten Nichtübereinstimmung sind zwei weitere Mitglieder des Präsidiums oder zwei ordentliche Delegierte zur erneuten endgültigen Auszählung zu bestimmen.

§ 2.5 Das Ergebnis der Abstimmungen wird schriftlich festgehalten und den Delegierten direkt mündlich mitgeteilt. Die Protokollant*innen vermerken zudem die Abstimmungsergebnisse in ihrem Protokoll.

§ 3 Wahlen

§ 3.1 Gewählt werden die satzungsgemäßen Wahlämter.

§ 3.2 Der Wahlkommission obliegt die Vorstellung des Wahlvorganges, die Durchführung und Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung sowie die Auszählung der Stimmen. Die Wahlkommission kann eine ihr überlassene Anzahl von Delegierten zu Wahlhelfer*innen bestimmen. Die Wahlkommission ist verpflichtet, jeden Wahlvorgang zu dokumentieren und die Ergebnisse bekanntzugeben. Den Protokollant*innen wird ein Protokoll des Wahlergebnisses schriftlich vorgelegt.

§ 3.3 Gewählt wird per geheimer Wahl auf vorbereiteten Wahlzetteln. Jede*r Delegierte hat so viele Stimmen pro Wahlgang, wie Ämter zu vergeben sind.

§ 3.4 Bei Wahlämtern mit mehr als einem Mitglied sind diejenigen mit der höchsten Stimmenanzahl gewählt. Liegt Stimmgleichheit vor und die stimmgleich Gewählten können nicht alle in das besagte Wahlamt übernommen werden, so ist eine Stichwahl über die betreffenden Personen durchzuführen. Dabei hat jede*r Delegierte eine Stimme.

§ 3.5 Aus dem Kreis der gleichberechtigten Mitglieder des BundessprecherInnenkreises wählt der Bundeskongress in einem eigenen Wahlgang Mitglieder, die zusammen mit dem Kassierer/der KassiererIn den geschäftsführenden Vorstand gemäß BGB bilden. Eine absolute Mehrheit ist nicht erforderlich.

§ 3.6 Bei Wahlen sind Blockwahlen grundsätzlich möglich, verlangt jedoch mindestens ein*e Delegierte*r eine Einzelwahl für jede*n Kandidat*in, so ist die Blockwahl abgelehnt.



DEFUND VIOLENCE!
DER GEWALT DIE MITTEL ENTZIEHEN.
23. DFG-VK BUNDESKONGRESS
20. - 22. MAI 2022
DUISBURG

Redebeiträge während des Bundeskongresses

§ 4 Redebeiträge

§ 4.1 Die Redner*innen erhalten das Wort in der Reihenfolge der schriftlichen Wortmeldungen, wobei die Redeliste so lange nach Geschlecht quotiert wird, bis von einer Gruppe keine Wortmeldung mehr vorliegt. Mitglieder des Bundessprecher*innenkreises erhalten auf Wunsch das Wort, wenn sie in ihrer Funktion angesprochen werden.

§ 4.2 Die Redezeit ist auf 3 Minuten pro Redebeitrag beschränkt. Redner*innen müssen zum Thema des zu besprechenden Antrages bzw. Debattenpunktes sprechen. In dringenden Einzelfällen kann das Präsidium per Mehrheitsbeschluss unter seinen Mitgliedern über eine Erweiterung der Redezeit entscheiden. Dies muss das Präsidium dem Plenum mitteilen.

§ 4.3 Bei der Aussprache zu den Rechenschaftsberichten haben die rechenschaftspflichtigen Personen in der Regel maximal 20 Minuten für ihren mündlichen Bericht bzw. Begründung. Die Vertreter*innen sind zur Kürze angehalten, da der schriftliche Rechenschaftsbericht den Mitgliedern des BuKo vorliegt. In dringenden Einzelfällen kann das Präsidium per Mehrheitsbeschluss unter seinen Mitgliedern über eine Erweiterung der Redezeit entscheiden. Dies muss das Präsidium dem Plenum mitteilen.

§ 4.4 Die Antragsstellerinnen (*ordentliche Anträge, Initiativanträge und Änderungsanträge*) dürfen ihre Anträge begründen. Die Redezeit ist auf 3 Minuten beschränkt. Nachfragen zum Antrag können von den Antragsstellerinnen direkt beantwortet werden. Dafür ist die Redezeit auf 1 Minute begrenzt. In dringenden Einzelfällen kann das Präsidium per Mehrheitsbeschluss unter seinen Mitgliedern über eine Erweiterung der Redezeit entscheiden. Dies muss das Präsidium dem Plenum mitteilen.

§ 4.5 Persönliche Bemerkungen sind nur nach der Abstimmung möglich und gehören ins Protokoll.

§ 4.6 Das Präsidium kann Redner*innen, die nicht zum Thema sprechen, das Wort entziehen. Es kann jederzeit erklärende und strukturierende Redebeiträge leisten. Diese dürfen aber keine Redebeiträge zum Thema sein, sondern haben sich auf die Gestaltung des Aussprache-Prozesses zu beziehen.

Anträge an den Bundeskongress

§ 5 Ordentliche Anträge

§ 5.1 Antragsberechtigt sind alle Gliederungen des Verbandes sowie Einzelmitglieder, wenn dies mindestens 10 weitere Mitglieder unterstützen.

§ 5.2 Ordentliche Anträge müssen gemäß § 10 Abs. 3 der Satzung vier Wochen vor Beginn des Bundeskongresses in der Bundesgeschäftsstelle vorgelegt haben. Satzungsändernde Anträge werden mit der Einladung zum Bundeskongress zu versenden.



DEFUND VIOLENCE! DER GEWALT DIE MITTEL ENTZIEHEN.

23. DFG-VK BUNDESKONGRESS
20. - 22. MAI 2022
DUISBURG

§ 6 Initiativanträge

§ 6.1 Anträge, die erst während des Kongresses eingebracht werden (Initiativanträge), müssen schriftlich formuliert sein und bedürfen zu ihrer Behandlung der unterschriftlichen Unterstützung von mindestens 10 Delegierten.

§ 6.2 Initiativanträge zum Bundeskongress können nur zu Themen gestellt werden, die sich nach Antragsschluss ergeben haben.

§ 6.3 Initiativanträge müssen spätestens zwei Stunden vor Beginn der Antragsberatungen dem Präsidium vorliegen.

§ 7 Änderungsanträge

§ 7.1 Änderungsanträge zu einem Antrag müssen vor der Abstimmung über den Antrag schriftlich beim Präsidium eingereicht werden.

§ 8 Anträge zur Geschäfts- und Tagesordnung

§ 8.1 Anträge zur Geschäfts- oder zur Tagesordnung können außerhalb der Redeliste gestellt werden. Dies geschieht durch gleichzeitiges Aufzeigen beider Arme. Über diese Anträge wird nach einmaliger Für- und Gegenrede unmittelbar entschieden.

§ 8.2 Anträge zur Geschäfts- oder zur Tagesordnung werden nicht behandelt, wenn sich der Kongress in einer Abstimmung befindet.

§ 8.3 Anträge auf Schluss der Redeliste werden als Geschäftsordnungsanträge behandelt. Über Anträge auf Schluss der Redeliste wird nach einmaliger Für- und Gegenrede unmittelbar entschieden.

§ 8.4 Ein Antrag auf Schluss der Debatte kann nur von einem/einer Delegierten gestellt werden, die/der sich an der Aussprache nicht beteiligt hat. Über Anträge auf Schluss der Debatte wird nach einmaliger Für- und Gegenrede unmittelbar entschieden.

§ 8.5. Nichtbefassung: Anträge auf Nichtbefassung, d.h. Anträge, die die generelle Nichtbefassung mit einem bestehenden Antrag fordern, sind wie Anträge zur Geschäftsordnung zu behandeln. Über sie wird nach einmaliger Für- und Widerrede unmittelbar entschieden. Ein Antrag auf Nichtbefassung hat das sofortige Ende der Diskussion zum vorliegenden Thema und die finale Nichtbefassung mit dem Thema auf dem Bundeskongress zur Folge. Ein Antrag auf Nichtbefassung kann nur vor Beginn der Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes bzw. Antrages gestellt werden.

§ 8.6 Verweisung: Anträge auf Verweisung, d.h. Anträge, die einen Antrag an einen später tagenden Bundesausschuss verweisen wollen, können nur zu Anträgen gestellt werden und haben unmittelbar aufschiebende Wirkung. Der Antrag wird dann an den Bundesausschuss verwiesen. Anträge auf Verweisung sind wie Anträge zur Geschäftsordnung zu behandeln. Sie werden nach einmaliger Für- und Widerrede unmittelbar entschieden.



DEFUND VIOLENCE!
DER GEWALT DIE MITTEL ENTZIEHEN.
23. DFG-VK BUNDESKONGRESS
20. - 22. MAI 2022
DUISBURG

§8.7 Das Präsidium ist zu Geschäftsordnungs- und Tagesordnungsanträgen berechtigt. Wenn keine Widerrede von den Delegierten erfolgt, so wird entsprechend des GO-Antrages verfahren. Bei erkennbarer Verschiebung der Tagesordnung aufgrund hohen Aussprachebedarfes oder anderer Unwägbarkeiten legt das Präsidium eigenständig eine veränderte Tagesordnung zum Beschluss vor. Diese wird wie ein Tagesordnungsantrag behandelt.

Antragsberatung

§ 9.1 Die Antragskommission schlägt die Reihenfolge der Behandlung der Anträge vor. In Rücksprache mit dem Tagungspräsidium empfiehlt die Antragskommission bei mehreren Anträgen zum gleichen Thema die Reihenfolge der Behandlung.

§ 9.2 Werden zu einem Antrag mehrere Änderungsanträge gestellt, so wird zunächst über den Antrag in der Tendenz abgestimmt. Bei positivem Ausgang werden die Änderungsanträge nach ihrer Änderungsreichweite beraten. Die Antragskommission empfiehlt die Reihenfolge der Beratung, bei Unsicherheit bezüglich abstimmungsrelevanter Fragen in Rücksprache mit dem Tagungspräsidium.

§ 9.3 Wird zu einem Antrag ein oder mehrere Änderungsanträge gestellt, der/die in Wortlaut und Inhalt den originalen Antrag substantiell ändert/n oder in Gänze verwirft, so wird über diese Anträge alternativ abgestimmt. Danach werden nur diese und eventuell dazugehörige inhaltliche Änderungsanträge beraten.

Konsensberatungen als alternatives Debatten- und Abstimmungsformat

§9.4 Die Antragskommission kann bei einem oder mehreren alternativen Anträgen vorschlagen, dass aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung und kontroversen Natur des Antrags/der Anträge ein Konsensverfahren als alternatives Beratungsverfahren angewendet wird. Das Präsidium soll diesem Vorschlag folgen. Zum Vorschlag der Antragskommission kann es eine kurze Aussprache geben, die jedoch keine inhaltliche Aussprache zu den betreffenden Anträgen sein darf.

§9.4.2 Das Konsensverfahren betrifft alle Anträge zum Thema. Die Beratungspraxis des Konsensverfahrens setzt für eine von Antragskommission und Tagungspräsidium festgelegte Beratungszeit §4, §7 und §8 dieser Geschäftsordnung in ihrer Gesamtheit außer Kraft. §2.1 und §2.2 werden ihrer Bedeutung nach satzungsgemäß berücksichtigt, allerdings in ein Abstimmungsverfahren des Konsensprozesses eingebettet.

§9.4.3 Im Konsensverfahren übernehmen eine oder mehrere externe Moderator*innen diese Funktion des Tagungspräsidiums. Das Tagungspräsidium hat weiterhin die allgemeine Tagungsleitung inne und kann sowohl das Konsensverfahren vorzeitig abbrechen, als auch dringende Störungen oder Bekanntmachungen prioritär behandeln lassen.

§9.4.4 Die Moderator*innen des Konsensverfahrens sind frei in der Wahl der Beratungsform, die sie dem Bundeskongress vorschlagen. Ziel des Konsensverfahrens ist eine weit- und tiefgehende Klärung eines fundamental umstrittenen Themas.



DEFUND VIOLENCE! DER GEWALT DIE MITTEL ENTZIEHEN.

23. DFG-VK BUNDESKONGRESS
20. - 22. MAI 2022
DUISBURG

§9.4.5 Die Abstimmung am Ende eines Konsensprozesses muss im Ergebnis den Kriterien aus §2.1 und §2.2 dieser Geschäftsordnung genügen. Eine Regelung, wie die Ergebnisse des Konsensprozesses für die übliche Abstimmungsordnung (Ja/Nein/Enthaltung) übersetzt werden, muss vor Beginn der inhaltlichen Beratung als Dokument vorliegen. Diese Definition kann von den Moderator*innen vorgeschlagen werden, kann aber auch durch das Plenum des Bundeskongresses festgelegt werden.

§9.4.6 Scheitert ein Konsensverfahren in der Abstimmung gemäß den Äquivalenzkriterien, so sind die Anträge als abgelehnt zu betrachten. Wird das Konsensverfahren durch das Tagungspräsidium vorzeitig abgebrochen oder endet es ergebnislos und ohne Abstimmung, so sind die ursprünglich gestellten Anträge und dazu vorliegenden Änderungsanträge gemäß der in §9.1-9.3 dieser Geschäftsordnung vorgesehenen Abstimmungsverfahren unverzüglich abzustimmen.

Tagungsmaterialien

§ 10.1 Alle Tagungsunterlagen wie Anträge, Geschäftsordnung und Tagesordnung müssen den Delegierten zugänglich gemacht werden.

§ 10.2 Unterlagen müssen, wenn nicht durch Satzung oder Geschäftsordnung anders bestimmt, spätestens eine Stunde vor dem zu beratenden Tagesordnungspunkt zugänglich sein. Delegierte können die Verschiebung einer Beratung eines Antrages um eine vertretbare Zeit beantragen, wenn die dafür notwendigen Tagungsmaterialien ihnen nicht zugänglich sind.

Abschlussresolution

§ 11.1 Der Bundeskongress beschließt eine Abschlussresolution. Der Entwurfstext zur Resolution wird den Delegierten zum Bundeskongress, wenn sinnvoll, schriftlich verteilt.

§ 11.2 Der Entwurfstext wird vom Redaktionskomitee der Abschlussresolution vorgestellt. Über die Abschlussresolution gibt es eine Aussprache. Anträge zur Änderung der Abschlussresolution werden in mündlichen Redebeiträgen vorgeschlagen und unmittelbar abgestimmt. Änderungen erfolgen sofort und sind öffentlich sichtbar.

§ 11.3 Die Delegierten stimmen über die Resolution wie über einen ordentlichen Antrag ab.

Begründung:

Wie bei jedem Bundeskongress beschließen wir am Beginn eine Geschäftsordnung. Für unseren 23. Kongress hat David Scheuing die bisherige GO mit Blick auf das vom Bundesausschuss beschlossene Konsensverfahren in Absprache mit weiteren fachlich versierten Aktiven sowie dem Bundessprecher*innenkreis angepasst. Die weitere Begründung erfolgt mündlich.